



2024

Ausgegeben: Dresden, 24. Juli 2024

Nr. 160

Reg.-Nr. 34021 / 2024-160

2. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 21.03.2017 für den Friedhof Staucha der Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Staucha

Für den Friedhof:
In Kommune Stauchitz: Friedhof Staucha

vom 18.06.2024

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Staucha hat in seiner Sitzung vom 18.06.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung diesen Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung in der geltenden Fassung beschlossen:

Präambel

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bloßwitz-Mautitz hat sich zum 1. Januar 2020 mit der Ev.-Luth. St.-Johannes-Kirchgemeinde Staucha zur Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Staucha vereinigt (ABl. 2020 S. A 57). Die allein für die ehemalige Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bloßwitz-Mautitz geltende Friedhofsgebührenordnung vom 12. August 2017 in der geltenden Fassung und die allein für die ehemalige Ev.-Luth. St.-Johannes-Kirchgemeinde Staucha geltende Friedhofsgebührenordnung vom 21. März 2017 in der geltenden Fassung werden nunmehr wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 24.07.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evllks.de/friedhofsanzeiger.
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarramt und Friedhofsverwaltung in Staucha, Kirchstraße 1. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 2

§ 7 II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren erhält folgende Fassung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 512,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) 810,00 €
3. Urnenbeisetzung 402,00 €

§ 3

- (1) § 1 dieses Ortsgesetzes tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 2 dieses Ortsgesetzes tritt nach der Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staucha, den 12.07.2024

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Staucha

L. S.

Otto-Ebermann
Vorsitzende

Frankowski
Mitglied

Bestätigt

Az.: R 56513 - KG Staucha
Dresden, den 17.07.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger